
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen der Stadt Hennef, der Stadt Königswinter,
der Stadt Siegburg und der Stadt Sankt Augustin

Über die gemeinsame Benutzung von Abwasseranlagen (Kläranlage und Zulaufsammler) auf dem Gebiet der Stadt Sankt Augustin wird gemäß den §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 26.4.1961 (GV.NRW: S. 190/SGV.NRW 202) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV.NRW S. 621/SGV.NRW 202) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung beschlossen:

§ 1

Bau von Abwasseranlagen

- (1) Die Stadt Sankt Augustin baut auf ihrem Gebiet Abwasseranlagen (Kläranlage und Zulaufsammler) nach dem als Anlage 1 beigefügten Plan.
- (2) Die Kläranlage wird als mechanisch-biologisches Klärwerk zunächst ohne Schlammwässerungsanlage nach Plan 1.002-06 der Süddeutschen Abwasserreinigungsgesellschaft Ulm in der unter dem 1. August 1975 genehmigten Fassung gebaut. Sie ist auf die Kapazität von 120.000 Einwohner-Gleichwerten in der ersten Baustufe mit einer Erweiterung für einen Endzustand von 213.000 Einwohner-Gleichwerten ausgelegt.
- (3) Der Bau der Zulaufsammler mit der Planbezeichnung L, P, LP, E wird nach der Planung des Ingenieurbüros P. Olligschläger, Bonn, vom 14. April 1978 über die Abwasseranlagen in den Tälern des Lauterbaches, Pleisbaches und der unteren Sieg in der unter dem 27. Juni 1979 genehmigten Fassung sowie der Generalentwässerungsplanung für den Ortsteil Menden in der unter dem 13. Februar 1978 genehmigten Fassung gebaut.
- (4) Baulastgrenze der Stadt Sankt Augustin für die vorbezeichneten Abwasseranlagen sind gegenüber der Stadt Siegburg der Schacht 2254, gegenüber der Stadt Hennef und Königswinter der Schacht 121, gegenüber der Stadt Königswinter der Schacht 1313, so dass

sich die Baulast der Stadt Sankt Augustin auf die in Anlage 1 zu diesem Vertrag rot angelegten Abwasseranlagen bezieht.

- (5) Im Übrigen werden die Abwasseranlagen von den betroffenen Vertragspartnern jeweils in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten erstellt.
- (6) Der Bau der in Abs. 1 bezeichneten Abwasseranlagen wird von der Stadt Sankt Augustin bis spätestens 1986 durchgeführt. Verzögerungen, die aufgrund von Nichtgewährung oder verspäteter Gewährung von Zuschüssen eintreten, hat die Stadt Sankt Augustin nicht zu vertreten.
- (7) In Ergänzung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Planungen können weitere Einrichtungen geplant und gebaut werden, wenn dies abwassertechnisch erforderlich ist und von der Oberen Wasserbehörde genehmigt wird. Die Maßnahme bedarf jeweils der Zustimmung aller Vertragspartner, die finanziell beteiligt werden sollen. Verweigert ein Partner die Zustimmung, so gilt § 11 Abs. 2 dieses Vertrages.

§ 2

Durchleitung und Behandlung von Abwasser

- (1) Die Stadt Sankt Augustin räumt den Vertragspartnern zu 1 bis 3 das Recht ein, sich der vorgenannten Abwasseranlagen zur Beseitigung von Abwässern zu bedienen (gemeinsame Benutzung).
- (2) Danach verpflichtet sich die Stadt Sankt Augustin zur Übernahme der Abwässer an den Übergabeschächten gemäß § 1 Abs. 4 sowie zur Durchleitung und abwassertechnischen Behandlung in der Kläranlage einschließlich Ablaufsammler.
- (3) Bis zum Zeitpunkt der baulichen Fertigstellung des in § 1 (1) bzw. (6) bezeichneten Zulaufsammlers verpflichtet sich die Stadt Sankt Augustin, dass aus dem Stadtgebiet Königswinter an dem Schacht 1313 zu übergebende Mischwasser mit 40 l/s begrenzt als Übergangslösung in das jetzt bereits vorhandene städtische Kanalsystem einzuleiten und der Kläranlage Menden zuzuführen. Hierdurch entstehen der Stadt Königswinter keine zusätzlichen Kanalbaukosten.

Die entstehenden höheren Betriebskosten werden mit einer Pauschale von jährlich 5.112,92 € abgegolten.

§ 3

Kosten der Kläranlage

(1) Die Kosten der Kläranlage (Baukosten und Betriebskosten) werden zwischen den Vertragsparteien nach dem Verhältnis der für jede Vertragspartei bereitzustellenden Klärwerkkapazität aufgeteilt.

(2) Die Kosten verteilen sich demnach wie folgt:

1. Baustufe

Stadt Hennef	1/120
Stadt Königswinter	6/120
Stadt Siegburg	55/120
Stadt Sankt Augustin	58/120

2. Baustufe

Stadt Hennef	1/213
Stadt Königswinter	40/213
Stadt Siegburg	71/213
Stadt Sankt Augustin	101/213

(3) Die Baukosten umfassen alle Kosten für Grundstücke, dingliche Rechte an Grundstücken, Erschließung, Begrünung, Herstellung der baulichen und technischen Anlagen einschließlich des Ablaufsammlers sowie aller Baunebenkosten und die Kosten für die Planung der gesamten Anlage. Soweit in der ersten Ausbaustufe Investitionen im Hinblick auf die zweite Ausbaustufe erforderlich werden (Planungskosten, Grundstückskosten einschließlich Nebenkosten, Baukosten für Pumpwerke, Sandfang, Voreindicker, Regenklärbecken, Faultürme, Betriebsgebäude und Vorkehrungen für die Schlammmentwässerung sowie Ablaufsammler), werden diese Kosten nach dem für die zweite Baustufe zugrunde gelegten Schlüssel aufgeteilt. Die bis zum 31.12.1980 entstandenen Baukosten und ihre Aufteilung auf die Vertragspartner ergeben sich aus der in Anlage 2 beigefügten Aufstellung. Zu den Baukosten gehören auch größere Instandsetzungen, soweit sie nach Gemeindehaushaltsrecht im Vermögenshaushalt zu veranschlagen sind.

-
- (4) Die Betriebskosten umfassen alle Kosten für bauliche Unterhaltung und technische Erneuerungen (soweit nicht Baukosten im Sinne von Abs. 3) sowie Wartung und sonstige Betriebskosten der Anlage einschließlich der Außenanlagen in Form von Sachkosten und Personalkosten, außerdem alle öffentlich-rechtlichen Abgaben. Die Betriebskosten umfassen ebenfalls alle Kosten für Versicherung sowie einen Verwaltungskostenanteil in Höhe von 5% der verteilungsfähigen Betriebskosten (mit Ausnahme der Strom-, Gas und Wasserkosten sowie der Wasserabgabe für das Einleiten von Schmutzwasser). Ausgenommen von den zu erstattenden Betriebskosten und der Berechnung des Verwaltungskostenanteils sind die Abschreibungen und die Eigenkapitalverzinsung.

§ 4

Kosten der Zulaufsammler

- (1) Die Kosten für die Zulaufsammler (Baukosten, Betriebskosten) werden zwischen den Vertragsparteien nach dem in Anlage 3 festgesetzten Verhältnis und den dort aufgeführten Geldbeträgen geteilt.
- (2) Die Baukosten umfassen alle Kosten für die Grundstücke und dinglichen Rechte an Grundstücken sowie die Baukosten für das Bauwerk selbst, alle Baunebenkosten einschließlich der Planungskosten. Zu den Baukosten gehören auch zukünftig entstehende Baukosten, insbesondere für größere Instandsetzungen, die im Vermögenshaushalt zu veranschlagen sind und evtl. noch entstehende Planungskosten. Nicht zu den umlagefähigen Kosten gehören die Kosten des Einleitungsschachtes 2254, der für den Anschluss des Zulaufsammlers von Siegburg erforderlich ist. Diese Kosten werden von Siegburg alleine getragen.
- (3) Die bis zum 31.12.1980 entstandenen Baukosten für die Sammler E, LP (fertiggestellte Abschnitte) belaufen sich nach Abzug der Landesbeihilfe auf 3.992.513,18 €. Die weiteren in Anlage 4 genannten Geldgrößen sind Beträge, die aufgrund der bisherigen Planung auf dem Stand des Ausschreibungen ermittelt sind. Sollten sich die endgültigen Kosten verändern, so sind die Geldbeträge entsprechend der vorgesehenen prozentualen Beteiligung anzupassen.

-
- (4) Zu den Betriebskosten gehören die Kosten für bauliche Unterhaltung und technische Erneuerung (soweit nicht Baukosten gemäß Abs. 2), alle Kosten für Reinigung und Wartung der Zulaufsammler in Bezug auf Personal- und Sachkosten sowie alle öffentlich-rechtlichen Abgaben. Die Betriebskosten umfassen ebenfalls alle Kosten für Versicherung sowie einen Verwaltungsanteils in Höhe von 5 % der verteilungsfähigen Betriebskosten (mit Ausnahme der Strom- und Wasserkosten). ausgenommen von den zu erstattenden Betriebskosten und der Berechnung des Verwaltungsanteils sind die Abschreibungen und die Eigenkapitalverzinsung.

§ 5

Verfahren bei der Erstattung von Kosten

- (1) Die Stadt Sankt Augustin richtet in ihrem Haushaltsplan für die Kläranlage und für die gemeinsam benutzten Sammler jeweils einen Unterabschnitt ein. Sie teilt die Höhe der dort veranschlagten Beträge für das jeweils kommende Haushaltsjahr den Vertragspartnern spätestens bis zum 31. August des vorangegangenen Jahres mit. Bezüglich der Veranschlagung kalkulatorischer Kosten (Abschreibung, Eigenkapitalverzinsung) wird die volle Veranschlagung (auch für die von den Vertragsparteien 1 bis 3 finanzierten Anteile) vereinbart. Diese Anteile werden durch Erstattungen im Einzelplan 9 jeweils wieder ausgeglichen. Die Fälligkeit der Forderungen im Einzelnen richtet sich nach den Absätzen 2 bis 4.
- (2) Von den Städten Hennef, Königswinter und Siegburg sind auf die von ihnen zu tragenden Baukostenanteile auf Anforderung der Stadt Sankt Augustin an diese Abschlagszahlungen zu leisten. Für aufgelaufenen Baukostenrechnungen ab einer Höhe von 255.645,94 € können Abschlagszahlungen angefordert werden. Dem Anforderungsschreiben für die Abschlagszahlung werden jeweils die betreffenden Haushaltsüberwachungslistenauszüge (HÜL) in Kopie beigelegt. Die Abschlagszahlungen sind unverzüglich - spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum - zu leisten. In der ersten Hälfte des neuen Haushaltsjahres erhalten die Partnerstädte eine prüffähige Auflistung der im abgelaufenen Haushaltsjahr angefallenen Baukosten.

Eine endgültige Abrechnung der Baukosten erfolgt nach Schlussrechnung der Baumaßnahme bzw. des Bauabschnittes. Die Partnerstädte erhalten dann eine prüffähige Auflistung aller im Rahmen dieser Baumaßnahme bzw. dieses Bauabschnittes angefallenen Baukosten.

Der Ausgleich von Über- bzw. Unterzahlungen erfolgt bis spätestens Ende des darauffolgenden 1. Halbjahres.

- (3) Betriebskosten werden für das jeweils laufende Betriebsjahr von den Vertragsparteien zu 1 bis 3 als Abschlag in einer vierteljährlichen Rate jeweils am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember eines jeden Jahres entrichtet. Nach Ablauf des Betriebsjahres weist die Stadt Sankt Augustin bis spätestens 31. März des folgenden Jahres die tatsächlichen Kosten des Vorjahres nach. Der Ausgleich von Über- bzw. Unterzahlungen erfolgt bis spätestens Ende des darauffolgenden Quartals. Die Ausgleichsforderung unterliegt nicht der Anmeldepflicht gemäß Abs. 1 zum 31. August des vorangehenden Jahres.
- (4) Unvorhergesehene Ausgaben, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes unumgänglich erforderlich werden und die Summe von 51.129,19 € übersteigen, werden sofort abgerechnet. Die Vertragspartner sind durch die Stadt Sankt Augustin vor der betreffenden Maßnahme oder - sofern dies aufgrund der Dringlichkeit nicht möglich sein sollte - unverzüglich nach Durchführung der Maßnahme schriftlich zu unterrichten.

§ 6

Behandlung von Zuschüssen und zinsverbilligten Darlehen

- (1) Die Stadt Sankt Augustin beantragt als Bauträger Bundes- und Landesmittel, soweit sie in Form von zinsverbilligten Darlehen oder verlorenen Zuschüssen gewährt werden. Dies gilt nicht für Bundesmittel gemäß Art. 106 Abs. 8 Grundgesetz (Bundesfinanzhilfe), die von jedem Vertragspartner selbst beantragt werden.
- (2) Sofern Baukosten wegen eines Abwasseranteiles von Gewerbe- und Industriegebieten von den zuschussfähigen Baukosten abgesetzt werden (Industrieabzug), wird die Finanzierungslücke von den

Vertragspartnern im Verhältnis der auf sie anfallenden Anteile am Industriebabzug getragen. Die diesbezügliche Abrechnung der Bewilligungsbehörde wird dem betroffenen Vertragspartner unverzüglich zur Überprüfung schriftlich mitgeteilt.

- (3) Soweit zinsverbilligte Darlehen (ERP-Mittel) auf den Anteil der Stadt Hennef und der Stadt Königswinter entfallen und die Städte Siegburg und Sankt Augustin bereits den Schuldendienst hierfür getragen haben, wird dieser Schuldendienst von der Stadt Hennef und der Stadt Königswinter den Städten Siegburg und Sankt Augustin mit Vertragsabschluss erstattet. Die Erstattung versteht sich einschließlich eines Kapitalmarktzinses für die vorgelegten Leistungen in Höhe von 7,5 %.
- (4) Soweit die Eigenanteile der Stadt Hennef und der Stadt Königswinter von den Städten Siegburg und Sankt Augustin vorfinanziert werden, werden diese Anteile mit Vertragsabschluss erstattet und vom Zeitpunkt der Vorfinanzierung an (Zeitpunkt der zum Zweck der Finanzierung aufgenommenen Kreditaufnahme) mit einem Kapitalmarktzins von 7,5 % verzinst.
- (5) Die derzeit nach Abs. 3 und Abs. 4 auszugleichenden Beträge der Stadt Hennef und der Stadt Königswinter ergeben sich aus der Aufstellung in Anlage 5.

§ 7

Umverteilung der Benutzungs- und Finanzierungsanteile

- (1) Wenn ein Vertragspartner die für ihn bereitgestellte Abwasserkapazität wesentlich überschreitet, können die anderen Vertragspartner von ihm die Übernahme nicht ausgenutzter Abwasserkapazitäten der anderen Vertragspartner verlangen. Sind keine unausgenutzten Abwasserkapazitäten vorhanden oder übersteigt der zusätzliche Bedarf die vorhandenen unausgenutzten Abwasserkapazitäten, so können die anderen Vertragspartner eine Neuberechnung der Kostenanteile auf Grundlage der neuen Situation verlangen.
- (2) Im Falle von Abs. 1 hat der Vertragspartner, der die für ihn bereitgestellte Abwasserkapazität wesentlich überschreitet, einen Anspruch

auf Übertragung nicht ausgenutzter Abwasserkapazitäten der anderen Vertragspartner.

- (3) Eine wesentliche Überschreitung im Sinne von Abs. 1 und Abs. 2 liegt vor, wenn die für den betreffenden Vertragspartner bereitgestellte Abwasserkapazität auf der Basis von Einwohner-Gleichwerten um mindestens 10 % auf Dauer überschritten wird. Die Überschreitung ist auf Dauer angelegt, wenn sie mindestens ein Jahr lang besteht und innerhalb der nächsten zwei Jahre nicht abzusehen ist, dass sich diese zusätzliche Belastung wieder abbaut oder der betreffende Vertragspartner aufgrund seiner gemeindlichen Planung die Überschreitung für dauerhaft erklärt.
- (4) Die Erhöhung des zur Verfügung gestellten Anteils an Abwasserkapazität ist durch Vertrag zu regeln. In diesem Vertrag ist auf der Basis der in § 3 und § 4 vereinbarten Verteilungsschlüssel die Kostspflicht neu festzusetzen.

§ 8

Allgemeine Sorgfaltspflicht

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, im Rahmen des Zumutbaren dafür Sorge zu tragen, dass Schäden an den gemeinsam genutzten Abwasseranlagen nicht entstehen.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, durch ständige Kontrolle und durch Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen (Satzungen, Verfügungen, Auflagen) dafür Sorge zu tragen, dass Abwässer, die nach Art und Menge geeignet sind, die Abwasserklärung zu beeinträchtigen oder Schäden an den gemeinsam benutzten Abwasseranlagen herbeizuführen, nicht in die gemeinsam benutzten Abwasseranlagen eingeleitet werden.
- (3) Die Stadt Sankt Augustin verpflichtet sich, an den in Anlage 6 näher bezeichneten Punkten oder an anderer geeigneter Stelle Kontrollgeräte zur Überprüfung der Abwassermenge und -qualität einzubauen und ständig zu betreiben. Art und Arbeitsweise der Kontrollgeräte richten sich jeweils nach den anerkannt allgemeinen Regeln der Technik.

§ 9**Haftung, Versicherung**

- (1) Aufwendungen für Schäden, die an den gemeinsam benutzten Abwasseranlagen oder durch sie entstehen, werden den Betriebskosten zugerechnet. Als Schaden im Sinne des Satzes 1 gilt auch der erhöhte Betrag der Abwasserabgabe, der durch den Wegfall der Halbierung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz vom 13. September 1976) geleistet werden muss.
- (2) Dies gilt nicht, wenn die Ursache für den Schaden vor der Einleitung in die gemeinsam benutzten Abwasseranlagen gesetzt wurde. In diesem Fall haftet der Vertragspartner, aus dessen Kanal die Schadensursache stammt. Insbesondere haftet ein Vertragspartner für alle Schäden, die durch die Einleitung von Abwasser entstehen, das die Klärung beeinträchtigt oder Schäden an den gemeinsam benutzten Abwasseranlagen oder den Wegfall der Halbierung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz) verursacht.
- (3) Die Stadt Sankt Augustin wird als Betreiber der Abwasseranlagen die Risiken beim Gemeindeversicherungsverband versichern, die von der Gemeinschaft der Vertragspartner zu vertreten sind. Für Schäden, deren Verursacher einzelne Vertragspartner sind oder für die sie haften, haben diese selbst für ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz bzw. Haftpflichtdeckungsschutz zu sorgen. Um im Einzelfalle Doppelversicherung zu vermeiden, werden sich die Vertragspartner vor Abschluss entsprechender Versicherungsverträge miteinander ins Benehmen setzen.
- (4) Die Kosten für die gemeinsam zu versichernden Risiken werden den Unterhaltungskosten zugerechnet.

§ 10**Vertragsänderungen zwischen einzelnen Vertragspartnern**

- (1) Betrifft eine Vertragsänderung ausschließlich das Verhältnis zwischen einigen Vertragspartnern, ohne dass alle Vertragspartner betroffen sind, so können sich diese Vertragspartner unabhängig von den nicht betroffenen Parteien einigen.

- (2) Die Vertragsänderung ist den nicht betroffenen Vertragspartnern und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

§ 11

Rechnungslegung, Schlichtung und Streitigkeiten

- (1) Die Stadt Sankt Augustin ist verpflichtet, über die Kosten gemäß § 3 und § 4 sowie über deren Ermittlung in einer durch die Rechnungsprüfungsämter der Vertragsparteien prüffähigen Form Rechnung zu legen. Die Vertragsparteien zu 1 bis 3 sind berechtigt, Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu nehmen.
- (2) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist gemäß § 30 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 12

Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung kann jeweils zum Ende eines Jahres, erstmals zum 31. Dezember 1999 und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Kündigung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Festhalten am Vertrag dem Kündigenden unzumutbar ist. Die Kündigung darf nicht dazu führen, dass einem der anderen Vertragspartner unzumutbare Lasten auferlegt werden.
- (3) Im Fall der Kündigung ist der Zeitwert der gemeinsamen Abwasseranlagen festzustellen. Die Vertragspartner, die die Anlagen weiter benutzen, zahlen an ausscheidende Vertragspartner einen Wertausgleich, der auf der Basis der ursprünglichen Investitionskostenbeteiligung und unter Berücksichtigung der durch das Ausscheiden des kündigenden Vertragspartners entstehenden Vorteile berechnet wird. Ein Wertausgleich entfällt ganz oder teilweise, wenn die verbleibenden Vertragspartner durch die Übernahme der Anteile des ausscheidenden Vertragspartners keinerlei oder nur geringe Vorteile haben.

-
- (4) Können sich die Vertragspartner über den Wertausgleich gemäß Abs. 3 nicht einigen, so soll ein Sachverständiger mit der Wertermittlung beauftragt werden. Der Sachverständige ist auf Vorschlag von einem oder mehreren Vertragspartner durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.
 - (5) Bei Ausscheiden eines Vertragspartners sind die anderen Parteien verpflichtet, die vertraglichen Regelungen anzupassen und das Vertragsverhältnis fortzusetzen.

§ 13

In-Kraft-Treten, Aufhebung bisheriger Verträge

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 1.1.1982 in Kraft.
- (2) Die bisherigen Verträge, betreffend die gemeinsamen Abwasseranlagen
 - öffentlich-rechtlicher Vertrag vom 20. März/30. Oktober 1973 über die Planung überörtlicher Entwässerungsanlagen für Vertragsparteien 1 bis 4
 - und
 - öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 12. Dezember/19. Dezember 1974, betreffend Kläranlage (Vertragsparteien 3 und 4)treten mit dem vorgenannten Datum außer Kraft.

Sankt Augustin, den 1.10.1982

STADT HENNEF

Der Stadtdirektor
gez. Kreuzberg

In Vertretung
gez. Blank

STADT KÖNIGSWINTER

Der Stadtdirektor
gez. Schmitz

In Vertretung
gez. Bernert

STADT SIEGBURG

Der Stadtdirektor
gez. Dr. Machens

In Vertretung
gez. Löhr

STADT SANKT AUGUSTIN

Der Stadtdirektor
gez. Dr. Quasten

In Vertretung
gez. Dr. Stelter

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Hennef, der Stadt Königswinter, der Stadt Siegburg und der Stadt Sankt Augustin über die gemeinsame Benutzung von Abwasseranlagen (Kläranlage und Zulaufsammler) auf dem Gebiet der Stadt Sankt Augustin vom 1.10.1982 wird hiermit aufgrund der §§ 24 Abs. 2 und 29 Abs. 4 Nr. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (SGV. NRW 202) aufsichtsbehördlich genehmigt und gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG öffentlich bekannt gemacht.

Die als Vertragsbestandteile genannten Anlagen (vom Abdruck der genannten Anlagen wurde abgesehen) können während der Dienststunden bei der Stadt Hennef, der Stadt Königswinter, der Stadt Siegburg und der Stadt Sankt Augustin oder dem Oberkreisdirektor des Rhein-Sieg-Kreises eingesehen werden.

Siegburg, den 6.7.1983

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde
-10.2-072-91-
gez. Kieras